



Nachrichten

für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf

Jahrgang 45

Freitag, den 18. November 2022

Nr. 23

Bürgerversammlung Effeltrich

Hiermit ergeht herzliche Einladung zur diesjährigen Bürgerversammlung.

Diese findet statt am

Donnerstag den 17.11.2022 um 19.00 h

im großen Spiegelsaal der DJK-SpVgg Effeltrich.

Bürgerversammlung Gaiganz

Hiermit ergeht herzliche Einladung zur diesjährigen Bürgerversammlung.

Diese findet statt am

Donnerstag den 24.11.2022 um 19.00 h

im Feuerwehrhaus Gaiganz.

Haben Sie Fragen an uns, die Sie uns gerne in einer der Bürgerversammlungen stellen möchten? In diesem Fall wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns die Fragen rechtzeitig vor der Versammlung gerne per E-Mail an Lepper@effeltrich.de zusenden würden, so dass wir eine umfassende Antwort vorbereiten können.

Adventsfeier der Effeltricher Senioren am 1. Dezember

um 15 Uhr im Pfarrsaal Effeltrich

Der Nikolaus kommt und die Trachtensänger stimmen auf den Advent ein.

Revierübergreifende Drückjagd auf Schwarzwild

am Samstag, 03.12.2022

in den Revieren

Weingarts, Pommer, Ermreus, Gaiganz, Effeltrich, Hetzles und Ermreuth.

Bitte meiden Sie in der Zeit von 8 – 14 Uhr die abgesperrten Revierteile.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Revierinhaber

Einladung zum

Seniorennachmittag in Poxdorf

Die Gemeinde Poxdorf lädt Ihre Senioren (60-plus) am

**Freitag, den 25.11.2022
um 14.30 Uhr**

zu einer adventlichen Begegnung in der Aula der Grundschule Poxdorf recht herzlich ein.

Bitte benutzen sie den Eingang bei der Turnhalle.

Autofahrer bitten wir die Parkplätze hinter der Schulturnhalle zu benutzen.

Über den neu geschaffenen Weg zwischen Turnhalle und

Kita gelangen sie direkt zum Eingang Turnhalle.

gez. Paul Steins

1. Bürgermeister

Wichtiger Hinweis

Gemeinde Poxdorf

Krankheitsbedingt musste der Beginn der Arbeiten vor dem Musikheim verschoben werden.

Am Montag, den 21.11.2022 beginnen jetzt die Bauarbeiten.

Es kommt dabei in diesem Bereich zu Behinderungen in der Schulstraße. Die Parkplätze vor dem Musikheim stehen während der Bauarbeiten für die Mitarbeiter der Grundschule und des Kindergartens nicht zur Verfügung. Wir bitten darum, die Parkplätze am alten Kindergarten bzw. hinter dem neuen Kindergarten und hinter der Turnhalle zu nutzen. Parken in den Nebenstraßen sollte vermieden werden.

Standesamt Effeltrich



Wichtiger Hinweis!!

Das Standesamt Effeltrich ist am

Mittwoch, den 14.12.2022

**aufgrund einer Fortbildung nicht besetzt.
Wir bitten dies bei ihren evtl. Vorbereitungen zu berücksichtigen.**

Ihre VG Effeltrich

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich Forchheimer Straße 1 91090 Effeltrich info@effeltrich.de www.vg-effeltrich.de Tel. 09133/7792-0 Fax: 09133 / 1324 Mitgliedsgemeinden:   Gemeinde Effeltrich Gemeinde Poxdorf Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	Bürgermeister Gemeinde Effeltrich Herr Peter Lepper Gemeinde Poxdorf Herr Paul Steins Hauptverwaltung Herr Kühlwein , Geschäftsleiter, Beitragsrecht Herr Reißner , Bauamt technisch Herr Hofmann , Bauamt rechtlich, EDV Frau Hübner , Bauamt Frau Stadter , Allgemeine Verwaltung Herr Martin , Allgemeine Verwaltung Frau Reichel , Ordnungsamt Herr Erner , Einwohnermeldeamt Frau Rosenthal , Passamt Frau Brechelmacher , Personal Frau Rauh , Standesamt	E-MailTel. 09133 / 7792-? lepper@effeltrich.de -18 steins@effeltrich.de -22 E-MailTel. 09133 / 7792-? kuehlwein@effeltrich.de -13 reissner@effeltrich.de -21 hofmann@effeltrich.de -14 huebner@effeltrich.de -27 stadter@effeltrich.de -26 martin@effeltrich.de -26 reichel@effeltrich.de -31 erner@effeltrich.de -20 rosenthal@effeltrich.de -11 brechelmacher@effeltrich.de -16 rauh@effeltrich.de -23
	Finanzverwaltung Frau Keusch , Kämmerin, stellv. Geschäftsleiterin Frau Seybert , Kassenverwalterin Frau Siebenhaar , Gemeindesteuern, Gebühren Frau Seiler , Anordnungswesen, Versicherungen Frau Worsch , Anordnungswesen, Versicherungen, Kindergarten	E-MailTel. 09133 / 7792-? keusch@effeltrich.de -12 seybert@effeltrich.de -19 siebenhaar@effeltrich.de -15 seiler@effeltrich.de -25 worsch@effeltrich.de -25
Bauhof Herr Kupfer , stellvertretender Bauhofleiter Herr Rauh Herr Fertich Herr Nägel B. Herr Werner Frau Werner-Polster	E-MailTel. 09133 / 7792-? info@effeltrich.de -0 info@effeltrich.de -0 info@effeltrich.de -0 info@effeltrich.de -0 info@effeltrich.de -0 info@effeltrich.de -0	
Hausmeister Herr Nägel H. Herr Wiegärtner Redaktion des Nachrichtenblattes	E-MailTel. 09133 / 7792-? info@effeltrich.de -0 info@effeltrich.de -0 nachrichtenblatt@effeltrich.de	

Redaktionsschlusshinweis

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist **Donnerstag, 08:00 Uhr**, in den jeweils **ungeraden Kalenderwochen**.
 Artikel sind ausschließlich an nachrichtenblatt@effeltrich.de zu senden.

Bereitschaftsdienste

Notfallnummern

110 Polizei, **112** Feuerwehr

Ärztlicher Notfalldienst

Alle ärztlichen Notfalldienste und Rettungsleitstellen sind unter der Rufnummer **112** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

(0800/66 49 289)

www.notdienst-zahn.de

Notdienst-Tonbandansage: 0921-761647

Der Notdienst erstreckt sich auf folgende Behandlungszeit:
 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Notdienst der Apotheken:

Apotheken Notdienst vom Festnetz 0800/0022833
 Apotheken Notdienst vom Handy 22833
www.apotheken.de

Tierärztlicher Notdienst:

www.tierarzt-notdienst-bamberg-forchheim.de

Wasserversorgungs-Zweckverband Leithenberg-Gruppe, Tel. 09191/13513

Notfallpraxis UGeF

Krankenhausstraße 8, 91301 Forchheim 09191/979630
 Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 19-21 Uhr
 Mittwoch, Freitag 16-21 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 09-21 Uhr
notfallpraxis@ugef.com

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

Telefon-Nr. rund um das Kanalisationsnetz:

AGV-Mittlere Regnitz, Notfallrufnummern,
 nachts und am Wochenende: Ab 16.30 bis
 morgens 07.00 Uhr und am Wochenende Fr.
 13.00 bis Mo. 07.00 Uhr **0170/8512985**



ELEKTRA Effeltrich eG (NUR Ortsteil Effeltrich)

Tel.: 09133 - 5260, E-mail: info@elektra-effeltrich.de

Notfall-/Entstörungsdienst
 (Stadtwerke Ebermannstadt):.....09194 / 7391-0*
 Tagsüber werktags
 (Elektro Großkopf)0172 / 8861009
 Oder09133 / 2462
 Ausfall der Ortsbeleuchtung
 (Gemeinde Effeltrich)09133 / 7792-0
 Oder per Mail: info@effeltrich.de
 *NUR nachts, an Wochenenden und gesetzl. Feiertagen:
 täglich von 17:00 abends bis 07:00 morgens

Weil es immer **viel** besser geht
Wir suchen Alltagshelden
einen Erzieher (m/w/d)
und
einen Kinderpfleger (m/w/d)
in Teil-/Vollzeit

Du bekommst, ...

- ... ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (Flex-Vertrag) bei leistungsgerechter Vergütung nach dem Tarif-Vertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD-SUE)
- ... ein kunterbuntes & kollegiales Team
- ... Fort- & Weiterbildungsmöglichkeiten
- ... Finanzierung zur Fachkraft für Kindertagespflege
- ... einen Arbeitsplatz in einem sehr neuen, modernen Haus mit viel Platz zur Mitgestaltung
- ... das gemeinsame Essen wird in der Kita mit dem Personal gelebt - Gemeinschaft!



Gemeinde
Poxdorf

Du passt zu uns, wenn...

- ... du eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher oder Kinderpfleger abgeschlossen hast
- ... du eine engagierte Persönlichkeit mit Herz & Verstand bist
- ... du viel Einfühlungsvermögen & Freude im Umgang mit Kindern hast
- ... du folgende Grundeinstellung mitbringst: Humor, Zuverlässigkeit, Offenheit, Kreativität und Respekt

... mit dir streben wir unter anderem einen sehr guten
Anstellungsschlüssel an!!!

Bewerbungen erbitten wir
an die VG Effeltrich, Gemeinde Poxdorf, Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich
oder an die u. a. E-Mail-Adressen.

Für weitere Informationen stehen der 1. Bürgermeister, Herr Steins, unter 09133/779222 (steins@effeltrich.de) oder die Kitaleitung Frau Sämann (kita@poxdorf.de) zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, bevorzugt eingestellt.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagenerstattung. Bewerbungen die nicht elektronisch eingehen, können aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Diese Unterlagen werden zu gegebener Zeit gemäß den Datenschutzbestimmungen vernichtet. Weitere Informationen, auch zum Datenschutz, findest du unter **www.poxdorf.de**

Mitteilungsblatt zwischen den Jahren

Liebe Bürger/innen, Vereine und Interessierte.

Wir möchten sie als Service kurz über die Ausgaben des Mitteilungsblatt zwischen dem Jahreswechsel informieren.

Die letzte Ausgabe in 2022 wird in der KW 50 und somit am Freitag, den 16. Dezember erscheinen.

Die vorherige Abgabefrist ist zwingend einzuhalten.

Die erste Ausgabe des Jahres 2023 erscheint in der KW 2 und somit am Freitag den 13. Januar.

Hier ist darauf zu achten das aufgrund des Dreikönig-Tages am 6. Januar die Abgabefrist um einen Tag verkürzt ist.

Achten sie bitte auch darauf.

Ihre VG Effeltrich

Adventsfeier für Senioren

Einladung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Effeltrich und Gaiganz.

Ich freue mich, Sie im Namen der Gemeinde recht herzlich zu einer Adventsfeier für Senioren einladen zu dürfen.

Die Veranstaltung findet am Samstag, 10.12.2022 ab 14 Uhr in der Turnhalle Effeltrich statt.

Bei Kaffee, Kuchen und Bratwürsten erwartet Sie ein besinnlich heiterer Nachmittag mit Liedern, Geschichten und Gedichten zur Adventszeit.

Diese Einladung gilt für alle, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Ihre Begleitung ist ebenfalls herzlich willkommen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie der Einladung Folge leisten.

Mit freundlichen Grüßen

*Peter Lepper
1. Bürgermeister*

Kleiner Weihnachtsmarkt in Effeltrich

Am Wochenende 02. - 04.12.2022 findet am Rathaus ein kleiner Weihnachtsmarkt statt.

Genauere Infos werden im nächsten Gemeindeblatt bekannt gegeben.

Holz zu verkaufen

Einige Ster Holz - Mischholz - sind an den jeweils Höchstbietenden zu verkaufen. Das Holz - gekauft wie gesehen - muss selbst abgeholt werden.

1. Ca. 13 Stämme zwischen 1 und 2 Metern Höhe, Durchmesser ca. 20-30 cm.
2. 2 Stämme, abgeknickte Bäume (Sturmschaden) rechts nach dem Schützenheim in Effeltrich
3. zwischen 1 und 2 Ster auf dem Rathausgelände in Effeltrich.

Interessierte können bis zum 30. November 2022 ein schriftliches Angebot im Einwohnermeldeamt des Rathauses abgeben.

Gerne auch per Mail an Info@effeltrich.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinderat- und VG-Sitzungen

Gemeinderatssitzungen

Beginn in der Regel jeweils 19 Uhr

Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Poxdorf:

November: 28.11.2022; Rathaus

Dezember: 19.12.2022; Rathaus

Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Effeltrich:

November: 28.11.2022; Feuerwehrhaus

Dezember: 19.12.2022; Feuerwehrhaus

Sitzungen der VG:

Werden nach Bekanntwerden veröffentlicht.

Ganz wichtig ist es uns auch noch einmal folgendes zu erwähnen:

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung, Mittags um 12 Uhr, der Verwaltung vorliegen.

Später eingehende Anträge können dann frühestens in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Dies ist jedoch ohne Gewähr und richtet sich immer nach der Anzahl der Anträge.

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

Information zur Veröffentlichung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften

Es werden alle Sitzungsniederschriften und Einladungen zu öffentlichen Sitzungen auf den Homepages der Gemeinden und auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht.

Die Adressen lauten www.effeltrich.de;

www.poxdorf.de; www.vg-effeltrich.de.

Gemeinde Poxdorf

Friedhofsgebührensatzung Poxdorf

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührepflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	49,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	98,00 €
c) eine Kindergrabstätte	19,00 €
d) eine Urnenerdgrabstätte	69,00 €
e) eine Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	69,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Für den pauschalierten Unterhalt im anonymen Urnenfeld wird ein jährlicher Pflegezuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 86,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag zusätzlich zu Abs. 1 29,50 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes auf 1,80 Meter Grabsohlentiefe beträgt
 - a) bei einer Einzelgrabstätte 530,00 €
 - b) bei einer Doppelgrabstätte 530,00 €
 - c) bei einer Kindergrabstätte 250,00 €
 - d) bei einer Urnenerdgrabstätte 95,00 €
 - e) bei einer Totgeburt 100,00 €
- (4) Die Gebühr für eine zusätzliche Tieferlegen auf 2,40 Meter Grabsohlentiefe beträgt zusätzlich zu Abs.3 100,00 €
- (5) Die Gebühr für die Ausgrabung, Umbettung von Leichen und Urnen entsprechend § 29 Friedhofssatzung, wird entsprechend der Kostenrechnung des beauftragten Unternehmers weiterverrechnet.

- (6) Auf Wunsch können Kränze und Blumenschalen auf das Grab gelegt werden. Die pauschale Gebühr beträgt

	30,00 €
--	---------
- (7) Abtransport der Erde 100,00 €
- (8) Die Arbeiten unter § 5 Abs. 3,4,5,6 und 7 werden von einem Unternehmer ausgeführt, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Arbeiten unter § 5 Abs. 3,4,5,6 und 7 nicht enthalten und wird noch mit hinzugerechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 23,90 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 47,80 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 47,80 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern und Steinmetzen auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen beträgt 47,80 €
- (5) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 23,90 €
- (6) Für schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr von 23,90 € erhoben.
- (7) Für die Reinigung des Leichenkühlhauses verursacht durch undichte Särgе 100,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Gemeinde Poxdorf
Poxdorf, den 31.10.2022
Steins
1. Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofsbenutzungssatzung Poxdorf

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport

- § 24 Leichenbesorgung
 - § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
 - § 26 Bestattung
 - § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
 - § 28 Ruhefrist
 - § 29 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen**
- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
 - § 31 Haftungsausschluss
 - § 32 Zuwiderhandlungen
 - § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) es müssen Angehörige in Poxdorf vorhanden sein
 - b) es muss sich um einen ehemaligen Bürger von Poxdorf handeln
 - c) eine Grabstätte muss bereits vorhanden sein

Der Antrag ist schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen bzw. bestimmter Beisetzungsarten, wie Erdbeisetzung ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (4) Soweit zur Schließung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grab-einfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrens-abwicklung zu beantragen.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, bei Urnenerdgräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern über der Erde wird nach Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde durchgeführt. Die Grab-oberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumen-schmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasser-dichter Art zu entsorgen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- Kindergrabstätten (für Kinder bis 5 Jahren)
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Urnenerdgrabstätten
 - Anonyme Urnenerdgrabstätten
 - Ehrengräber
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich. In Einzelgrabstätten kann die Beisetzung auch mit bio-logisch abbaubaren Urnen stattfinden.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene bei-gesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neu-belegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehr-fachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird. In Doppelgrabstätten kann die Beisetzung auch mit bio-logisch abbaubaren Urnen stattfinden
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Einzelgrab-stätten, Doppelgrabstätten und Kindergrabstätten oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maß-gebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) Kindergrabstätten | Länge 1,20 m / |
| (§ 10 Abs.1 Buchst. a) | Breite 0,60 m |
| b) Einzelgrabstätten | Länge 2,00 m / |
| (§ 10 Abs 1 Buchst. b) | Breite 0,90 m |
| c) Doppelgrabstätten | Länge 2,00 m / |
| (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) | Breite 1,80 m |
| d) Urnengrabstätten | Länge 1,00 m / |
| (§ 10 Abs.1 Buchst. d und e) | Breite 0,80 m |

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungs-recht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Ent-richtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofs-gebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungs-recht im Voraus mindestens für die Dauer der vor-geschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungs-berechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, spätestens sechs Monate nach der Beisetzung, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale

und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. Kindergrabstätten | Höhe 80 cm / |
| (§10 Abs.1 Buchst. a) | Breite 50 cm |
| 2. Einzelgrabstätten | Höhe 110 cm / |
| (§ 10 Abs 1 Buchst. b) | Breite 70 cm |
| 3. Doppelgrabstätten | Höhe 110 cm / |
| (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) | Breite 120 cm |
| 4. Urnengrabstätten | Höhe 80 cm / |
| (§ 10 Abs.1 Buchst. d) | Breite 50 cm |
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B in der derzeit gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzu-ebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Jede Urne ist am Bestattungstag im gemeindlichen Leichenhaus bis zur Beisetzung aufzubewahren.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für das Ausheben und Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen finden keine Bestattungen statt.
- (4) Bestattungen sollen zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr erfolgen.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen.

Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Poxdorf vom 23.11.2015 außer Kraft.

Gemeinde Poxdorf, den 31.10.2022

(Siegel)

gez.

1. Bürgermeister

Steins



Revierübergreifende Drückjagd

Revierübergreifende Drückjagd auf Schwarzwild am Samstag, 03.12.2022 in den Revieren Weingarts, Pommer, Ermreus, Gaiganz, Effeltrich, Hetzles und Ermreuth. Bitte meiden Sie in der Zeit von 8 - 14 Uhr die abgesperrten Revierteile.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Revierinhaber.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kaul (Jagdleiter)

Einladung Drittes interkommunales NetzwerkTreffen für das Projekt digital.vital

08.12.2022, 14 - 17 Uhr

Anmeldung an netzwerk@digitalvital.eu

Anmeldung

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem NetzwerkTreffen, das als Videokonferenz stattfinden wird. Da wir leider nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung stellen können, bitten wir Sie um Anmeldung an netzwerk@digitalvital.eu. Der Anmeldezeitraum endet am 04. Dezember 2022. Aufgrund der interaktiven Elemente der Veranstaltung, sollte die Teilnahme nach Möglichkeit mit einem PC oder Laptop erfolgen. Weniger gut eignen sich Smartphone oder Tablet. Laura Kreimeike| Zukunfts Koordinatorin des Amtes Hüttener Berge

Margret Schmidt| Teamleiterin Seniorenbüro Stadt Püttlingen
digital.vital - Ein Portal für Ernährung, Gesundheit und Anne von Laufenberg-Beermann| Projektmanagerin der BAGSO

Lebensfreude im Alter entsteht

Infos unter: www.digitalvital.eu

Basilika – Konzert der Kulturpreisträger des Landkreises Forchheim

Die Kulturpreisträger gestalten am 1. Adventssonntag, 27. November 2022, um 16.00 Uhr in der Basilika Gößweinstein das diesjährige vorweihnachtliche Konzert des Landkreises Forchheim.

Veranstaltungsort: Basilika Gößweinstein
Datum, Zeit: Sonntag, 27. November 2022, 16.00 Uhr,
 Einlass und Tageskasse ab 15.00 Uhr
Akteure: Georg Schöffner - Orgel
 Kammerchor Sonorité
 Blechbläser - ensemble hundshaupten - GoodWood Ensemble des Musikvereins Forchheim-Buckenhofen
Informationen: www.forchheimer-kulturservice.de
Eintritte: 10,00 / 8,00 Euro ermäßigt*
 *Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
Vorverkauf in Forchheim: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Hornschuchallee 20, Tel. 09191-86 1045
Vorverkauf in Gößweinstein: Basilika-Laden, Wallfahrtsmuseum Gößweinstein, Tel. 09242-740425
Veranstalter: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191-861048

Kulturamt des Landkreises Forchheim

Ernährungskurs am 30.11.2022

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten veranstaltet in Zusammenarbeit mit der KoKi-Netzwerk frühe Kindheit / Landratsamt Forchheim am Mittwoch den 30. November 22 einen Ernährungskurs.

Gemeinsam werden Gerichte mit saisonalen, regionalen und frischen Lebensmitteln für Kinder ab 5 Monaten, Kleinkinder und Erwachsene unter Anleitung der Ernährungsberaterin Petra Höfner gekocht und anschließend gegessen. Vorkenntnisse nicht erforderlich!

Fragen zur Ernährung z.B. Übergang von Brei auf feste Nahrung, gesunde Ernährung usw. können Sie jederzeit mit Fr. Höfner besprechen.

Zielgruppe:

Eltern mit Kindern ab 5 Monaten bis 3 Jahren sowie Großeltern, Erzieher/Innen und Betreuungspersonen. Kinderbetreuung wird bei Bedarf gestellt.

Der Kurs ist kostenlos!

Termin und Veranstaltungsort:

Mittwoch, 30.11.2022 von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
 Bürgerzentrum- Mehrgenerationenhaus Forchheim,
 Paul-Keller-Str. 17

Anmeldung: KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
 Karin Kohlmann 09191/862372
 Kerstin Grötsch 09191/862371

ANKER-Zentrum

Flüchtlings- und Integrationsberatung in der AnKER-Einrichtung Oberfranken

In der AnKER-Einrichtung Bamberg werden Asylverfahren von Geflüchteten bearbeitet und entschieden. Um dabei möglichst effizient und schnell zu sein, befinden sich alle erforderlichen Behörden an Ort und Stelle. Dies soll das Verfahren auch für die Bewohner*innen vereinfachen. Die verschiedenen Zuständigkeiten und Abläufe sind vielen Geflüchteten allerdings fremd. In diesem Zusammenhang, aber auch im alltäglichen Leben in der Einrichtung entstehen automatisch vielseitige Herausforderungen.

Die Beratungsstellen der Flüchtlingsintegration von Caritas, AWO und Diakonie unterstützen und informieren die Asylsuchenden in diversen Situationen individuell vor Ort. Als sozialpädagogische Hilfestellung, Beratung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung der Geflüchteten geht es hierbei vor allem um die Vermittlung von Grundinformationen zum Leben in der Aufnahmeeinrichtung und -gesellschaft sowie um Orientierungshilfen und Empfehlungen zur Bewältigung von Schwierigkeiten in der neuen Umgebung. Weitere Beratungsaspekte sind die Vermittlung von Grundinformationen über die Verwaltungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten in diesen Verfahren, ebenso geht es um die Erläuterung von Bescheiden, Unterstützung bei Anträgen, Formularen und der Beibringung notwendiger Unterlagen. Dabei spielt die Vermittlung, Vernetzung und Kooperation mit Behörden, weiteren Fachdiensten und Ehrenamtlichen in der Beratungsarbeit eine tragende Rolle. Die Flüchtlings- und Integrationsberatung in der AnKER-Einrichtung befindet sich in Block E, Birkenallee 16, 96050 Bamberg.

Telefon: 0951/13294319

E-Mail: esther.wojciechowski@caritas-bamberg-forchheim.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 und Montag bis Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr

Reisen für jedermann: Türkei - Polen - Italien - Israel

Mit CVJM und Kirchengemeinden plant Pfarrer i.R. Martin Kühn (Forchheim) auch 2023 wieder „Reisen in christlicher Atmosphäre“: 9/11.12. Erzgebirge - 18./25.2. Türkei (all incl.) - 30.5./9.6. Sizilien - 30.6./9.7. Polen/Masuren - 29.8./7.9. Italien: Gardasee/Toskana und 29.10./5.11. Israel: Land der Bibel, der Gegensätze und Faszination. Neben touristischen Besichtigungen und Führungen, Baden, Erholen und Wandern werden von begleitenden Pfarrern Treffs mit Andachten, Gesprächsgruppen, Gottesdiensten und Singen angeboten. Infos und Anmeldung bei (Email) pfarrer.martin.kuehn@web.de - Telefon 09191-7941433

Reisen für jedermann:

9/11.12. Adventl. **Erzgebirge** - 18./25.2.2023: Flugreise Türkei 30.5.-9.6. Bus/Schiff **Sizilien** - 30.6./9.7.2023 **Polen/** Masuren 29.8.-7.9. **Italien** Gardasee/Toscana - 29.10/5.11. **Israel:** Land d. Bibel

Infos: Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de (FO) Tel. 09191-7941433

SVLFG Endlich rauchfrei!

„Endlich rauchfrei“ - ein Ziel vieler langjähriger Raucherinnen und Raucher. Doch alleine ist der Ausstieg oft schwer. Kostenlose Unterstützung bietet die Internetseite zur Rauchstopp-Kampagne. www.nutzedeinechance.de des Drogenbeauftragten der Bundesregierung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt diese Kampagne. Darauf weist sie anlässlich der Rauchstopp-Aktionswoche des Bundesdrogenbeauftragten vom 11. bis 16. November hin. Um langjährigen Raucherinnen und Rauchern den Ausstieg aus der Abhängigkeit zu erleichtern, bezuschusst die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) ihren Versicherten außerdem die Teilnahme an Präventionskursen zur Raucherentwöhnung, die nach § 20 SGB V von der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) zertifiziert sind.

Kursdatenbank hilft bei der Auswahl Programme, die wirklich helfen, von der Sucht loszukommen, finden Betroffene unter www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden. Die von der ZPP zertifizierten Kurse und Programme erfüllen strenge Qualitätskriterien. Falls kein Angebot in der Nähe zu finden ist oder Betroffene keine Zeit für regelmäßige Treffen haben, können Online-Angebote helfen. Auch dafür bezahlt die LKK einen Zuschuss, sofern diese ZPP-zertifiziert sind. Zuschussfähige Online-Angebote zur Raucherentwöhnung finden Interessierte unter <https://portal.zentrale-pruefstelle-praevention.de/portfolio/svlfg/suche>.

Über „Weitere Suchkriterien“ kann der Themenbereich (Umgang mit Suchtmitteln) festgelegt und die Auswahl auf Onlinekurse eingegrenzt werden. Deshalb lohnt sich der Schritt aus der Sucht. Aus gutem Grund suchen viele Raucherinnen und Raucher nach Wegen aus der Sucht. Nicht erst seitdem abschreckende Bilder auf Tabakprodukte gedruckt werden, weiß jeder, dass Rauchen der Gesundheit schadet. Rauchen verursacht Lungenkrebs und begünstigt viele weitere Krebsarten, zum Beispiel in der Mundhöhle, Speiseröhre, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Harnblase, Gebärmutter, Brust sowie des Knochenmarks und Dickdarms. Im Vergleich zu Nichtrauchern haben Raucher ein mehr als doppelt so hohes Risiko für eine Herz-Kreislaufkrankung und ein doppelt so hohes Risiko für Schlaganfälle, so die Deutsche Krebsgesellschaft. Bis zum Jahr 2040 sollen 95 Prozent aller Europäerinnen und Europäer Nichtraucher sein, so lautet das im Krebsplan festgeschriebene Ziel der Europäischen Union.

Unter www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basisinformationen-krebs/bewusst-leben/rauchen-und-krebs.html gibt es weiterführende Informationen.

SVLFG

Sichtbar in der dunklen Jahreszeit

Arbeitstage in der Grünen Branche gehen im Herbst und Winter oft „von Dunkel bis Dunkel“. Dadurch steigt zum einen die Gefahr, bei schlechten Sichtverhältnissen übersehen zu werden. Zum anderen werden Arbeiten gefährlich und anstrengend, wenn das notwendige Licht fehlt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät deshalb dazu, in der Dämmerung und Dunkelheit Warnkleidung zu tragen und beim Arbeiten für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Insbesondere auf Straßen, befahrenen Wegen oder auf Betriebshöfen hilft Warnkleidung dabei, Fußgänger und Radfahrer rechtzeitig zu erkennen.

Typische Arbeitssituationen, bei denen Dämmerung und Dunkelheit zum Problem werden können, sind zum Beispiel das Auf- und Abbauen von Straßen-Baustellen, Fahrzeugpannen, die am Straßenrand behoben werden müssen, Stromausfall in Gebäuden oder die Reparatur von defekten Erntemaschinen. In jeder dieser Situationen ist es sinnvoll, eine Taschenlampe, besser noch eine praktische Stirnlampe, griffbereit zu haben und auch hier gut sichtbare Warnkleidung zu tragen.

Mehr Informationen zur Auswahl und zum Einsatz von Stirnlampen gibt es online unter: www.svlfg.de/lsvkompakt (Ausgabe 3/2021).

Elterntalk

ELTERN TALK ONLINE

**DONNERSTAG, 24.11.2022
19:30 - 21:00 UHR
ZOOM**

**Weihnachtsgeschenke -
erfüllen wir
jeden Wunsch?**

Melde dich an:
Katja Franz 01520-6654202
fsp@forchheim-nord.de

www.kjr-
ELTERN TALK
scan now

KJR Forchheim

Anmeldebeginn für Veranstaltungen 2023

Für Veranstaltungen des Kreisjugendrings Forchheim, die ab Januar bis Ende März 2023 geplant sind, ist die Anmeldung bereits ab Mitte Dezember 2022 möglich. Es werden nur noch Online - Anmeldungen unter www.kjr-forchheim.de angenommen.

Anmeldebeginn für alle Veranstaltungen nach März 2023 ist am Sonntag, den 22. Januar 2023 ab 18.00 Uhr.

Die Veranstaltungsliste sowie ausführliche Informationen finden Sie ab Dezember auf unserer Homepage. Unter anderem wird auch im kommenden Jahr wieder die Juleica - Ausbildung für Jugendleitungen in Vereinen und Verbänden angeboten.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es möglicherweise zu Programmänderungen kommen. Alle Informationen finden Sie wie immer auf der Homepage bzw. sind wir bei Rückfragen unter 09191/73880 erreichbar.

Das Jugendbüro des Kreisjugendrings Forchheim hat vom 24.12.2022 bis einschließlich 08.01.2023 Betriebsurlaub. Ab dem 09.01.2023 erreichen Sie uns wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten sind Montag und Donnerstag von 08.00 - 17.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Prävention & Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit

Wie in allen anderen gesellschaftlichen Feldern kann es auch in der Kinder- und Jugendarbeit sexueller Gewalt kommen. Deshalb müssen Jugendleiter/-innen und Pädagogische Mitarbeiter/-innen für den Bereich sensibilisiert und zur Selbstreflexion angeregt werden. Ebenso gilt es klare Grenzen der Zuständigkeit innerhalb des Vereins/Verbands bzw. der Institution zu klären. Darüber hinaus sollen vor allem Kompetenzen für die alltägliche (ehrenamtliche) Arbeit vermittelt werden. Der Vortrag findet am 01.12.2022 von 17.00 Uhr - ca. 21.00 Uhr im Landratsamt Forchheim (Am Streckerplatz 3 - 91301 Forchheim) statt. Die Teilnahmegebühr 5,00 € inkl. Verpflegung und Material. Anmeldeschluss ist der 13.11.2022.

Das Seminar kann zum Erwerb der JULEICA angerechnet werden.

Die Online-Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie unter www.kjr-forchheim.de.

Abendflohmarkt für Mädchen und junge Frauen

Mädels aufgepasst - Am 16.12.2022 veranstaltet der Kreisjugendring Forchheim gemeinsam mit dem Jungen Theater in der Zeit von 18.00-21.00 Uhr einen Indoor Flohmarkt nur für Mädchen und junge Frauen.

Willst du schon lange Mal aussortieren und mit deiner Kleidung und Dekoartikeln Geld verdienen? - Oder willst du dein Zimmer neu Dekorieren und deinen Schrank aufwerten? - Dann bist du hier genau richtig! Eingeladen sind alle Mädchen im Alter von 12 - 16 Jahren.

Angeboten werden dürfen ausschließlich eure Kinder- und Jugendartikel - dies wird auch kontrolliert! Geeignet sind z.B. Accessoires, Bücher, Deko, Sportgeräte, Spiele und Kleidung aus euren Jugendzimmern.

Vor Ort steht ein Raum als Umkleide zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht, Kleidung vor Ort anzuprobieren, bevor gekauft wird.

Getränke können vor Ort über das Junge Theater bezogen werden. Es wird keine Standgebühr erhoben, der Eintritt ist frei. Aufgrund des beschränkten Platzangebotes ist eine Anmeldung nötig! Diese ist bis spätestens 04.12.2022 per E-Mail an info@kjr-forchheim.de möglich. Der Flohmarkt kann ab einer Zahl von acht Ständen stattfinden.

Wichtige Infos: die für die Anmeldung zwingend nötig sind: Vor- und Nachname, PLZ und Ort sowie eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse.

Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt. Unvollständige Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden. Die Plätze sind begrenzt.

DER BURSCHENVEREIN
ZUFRIEDENHEIT LÄDT EIN ZUR

**26.11.22
18 UHR**

**DRITTEN
ROGGER
STUMM**

 **GASTHAUS ZUR
POST**

ÜBER EURE MITGEBRACHTEN INSTRUMENTE
WÜRDEN WIR UNS FREUEN.

**Fischpartie der
FFW Effeltrich**



Die Fischpartie der Feuerwehr Effeltrich findet am Freitag den 25.11.2022 ab 17:00 Uhr im Gerätehaus statt. Zeitgleich beginnt auch der Verkauf über die Straße

Die Freiwillige Feuerwehr Effeltrich freut sich auf Ihren Besuch.

PATRONATSFEST

Am 20. November 2022

**10.30 Uhr Festgottesdienst
14.00 Uhr Andacht**

Anschließend im Pfarrheim

- Kaffee & Kuchen
- Bastelaktion für Kinder
- Bilderbuchkino & Erzähltheater

In der Bücherei gibt es einen Bücherflohmarkt und die Möglichkeit zur Ausleihe.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!



Glühweinduft liegt in der Luft

**am 1. Advent (27.11.2022) um 17:00 Uhr
am Dorfplatz in Gaiganz.**

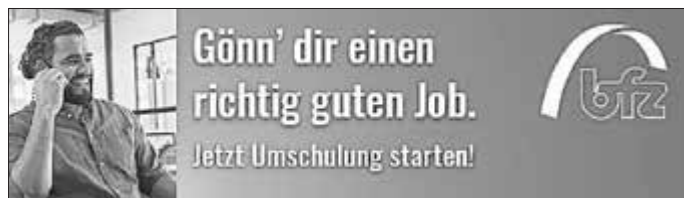
... und Ihr seid herzlich eingeladen!

*Wärmende Feuer, Lichterglanz
und adventliche Lieder unserer Chöre
stimmen Euch auf die Adventszeit ein.*

*Wir verwöhnen Euch mit Bratwurstbrötchen,
Flammkuchen, frischen Waffeln,
Glühwein und Kinderpunsch.*

*Auf einen gemütlichen Adventsabend mit Euch freut sich
der Gesangverein Gaiganz 1894 e. V.*





Ihre Chance zum Quereinstieg in die KiTa

Online-Infoabend zur Weiterbildung „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen (FKK)“ am 28.11.

Einrichtungen wie Kindertagesstätten gewinnen an enormer Bedeutung und Verantwortung. Die Suche nach Fachpersonal gestaltet sich dabei sehr schwierig. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat deshalb die neue Qualifizierung FKK zum Ausbau multiprofessioneller Teams konzipiert. Multiprofessionelle Teams setzen sich aus Personen mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen zusammen, die ihre speziellen Kenntnisse in das Team einbringen und somit eine ganzheitliche Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ermöglichen.

Das Weiterbildungsangebot richtet sich an Personen mit einer beruflichen Ausbildung/Studium und Berufserfahrung aus verschiedenen Bereichen. Während der 15-monatigen Weiterbildung arbeiten alle Teilnehmenden als pädagogische Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen. Hierdurch wird eine optimale Verbindung zwischen dem Lernort Praxis und den theoretischen Fortbildungseinheiten möglich.

- Start: **03.03.2023**, Dauer: 15 Monate berufsbegleitend
- **Online-Infoveranstaltung am 28.11.2022 um 17:30 Uhr**
- Anmeldung zur Infoveranstaltung und weitere Informationen im Internet unter: <https://www.bbw-seminare.de/weiterbildung/paedagogik-soziales/berufliche-weiterqualifizierung/quereinstieg-in-die-kita-als-fachkraft-mit-sonderer-qualifikation/>

Beratung und weitere Informationen bei:

Tanja Hofmann (tanja.hofmann@bbw.de, 0951 93224 46) und Anna Schmidt (anna.schmidt2@bbw.de, 0951 93224 54)
bbw Oberfranken, Lichtenhaidestraße 15, 96052 Bamberg



Einladung Kindervesper

Liebe Kinder, liebe Eltern,

wir suchen Kinder, die am Heiligen Abend mit uns die Kindervesper gestalten. Diese findet am 24.12. im Pfarrhof in Poxdorf bei jedem Wetter statt.

Wer hat Lust mitzumachen?

Wer sich gerne musikalisch einbringen möchte (auch Eltern oder sonstige Erwachsene) ist ebenfalls willkommen.

Meldet euch bitte bis 25.11.2022 bei Elisabeth Bischof Tel. 5686 oder unter bischof-poxdorf@t-online.de oder Whats-App 0177/9118144.

Katholische Gottesdienste in Effeltrich (EFF) mit Gaiganz (GAI) und in Poxdorf (POX)

vom 19.11.2022 bis 04.12.2022

Öffnungszeiten des Pfarrbüros (Tel.-Nr. 09133/824):

Zur Kirchenburg 3, 91090 Effeltrich

Montag 8.00 bis 10.00 Uhr und 14.30 bis 16.30 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 10.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr

E-Mail: st-georg.effeltrich@erzbistum-bamberg.de

Samstag, 19. November 2022 - Hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen

GAI 19:00 Wortgottesfeier

Sonntag, 20. November 2022 - Christkönigssonntag

EFF 09:00 Eucharistiefeier

† Michael Kohler und Angehörige

† Helga und Carmen Stirnweiß

† Paul Stirnweiß und Claudia Stein

† Mutter Gottes zur immerwährenden Hilfe

† Josef Derrfuß und Angehörige

POX 10:30 **Patronatsfest**

Pfarrgottesdienst für alle Lebenden und Verstorbenen unserer Pfarreien

† Eltern Konrad und Kunigunda Kupfer

† Eltern Konrad und Kunigunde Schneider

† Otto Schneider

† Horst Hübschmann zum Jahrtag und Angehörige

POX 14:00 Andacht

EFF 14:00 Taufe von Luisa Schmidlein, Mats Schuster und Emil Eckert

Mittwoch, 23. November 2022 - Hl. Kolumban, Abt, Glaubensbote

POX 17:00 Rosenkranz

POX 19:45 Gesprächskreis

Donnerstag, 24. November 2022 - Hl. Andreas Dung-Lac, Priester, und Gefährten, Märtyrer

EFF 18:30 Rosenkranz

EFF 19:00 Wortgottesfeier

† Brigitte Förstel und Angehörige

POX 19:00 Quiltgruppe Poxdorf im Pfarrheim

EFF 20:00 Probe Schola LAUDATE

Samstag, 26. November 2022 - Hl. Konrad u. hl. Gebhard, Bischöfe v. Konstanz

EFF 10:00 Firmgruppentreffen im Pfarrheim und Jugendhaus

POX 19:00 Eucharistiefeier

† Anna Barthelme und Angehörige

† Robert Kupfer und Angehörige

† Georg und Maria Nepf und Angehörige

Sonntag, 27. November 2022 -

1. Adventssonntag mit Segnung der Adventskränze

EFF 09:00 Pfarrgottesdienst für alle Lebenden und Verstorbenen unserer Pfarreien

† Verstorbene Eltern Johann und Anna Stein

† Peter, Monika und Siegfried Werner

† Angehörige Schmidt (Zur Kirchenburg)

GAI 10:30 Eucharistiefeier

† Willi Siebenhaar zum Jahrtag

† Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe

† Norbert Wiemann zum Jahrtag

† Rosemarie Stein

† Ernst Greif zum Jahrtag

† Josef und Erika Greif zum Geburtstag

POX 10:30 Kindergottesdienst im Pfarrheim

POX 14:00 Taufe von Jakob Erner, Luca Förtsch und Frederik Sommer

EFF 17:00 „Advent im Wald“, Treffpunkt Pfarrheim St. Georg Effeltrich, Spaziergang für Familien zu einer adventlichen Feier im Wald

Montag, 28. November 2022

Hausgottesdienst im Advent „Friede sei in deinem Haus“

POX 19:00 Eucharistiefeier im Kerzenschein

† Schwester Ratberta und Schwester Bernhilde

† Zu Ehren der hl. Schutzengel

† Eltern Adam und Barbara Lunz

† Karin Haller

† Familie Freund und Hübschmann

† Für Johann und Kunigunda Kaul

Mittwoch, 30. November 2022 - Hl. Andreas, Apostel

POX 17:00 „Lichterglanz und Kerzenschein“
Ein Viertelstündchen Besinnlichkeit im Advent für
Kinder und Erwachsene

Donnerstag, 1. Dezember 2022

EFF 15:00 Seniorenstreff im Pfarrsaal
EFF 18:30 Rosenkranz
EFF 19:00 Eucharistiefeier im Kerzenschein
† *Hildegard Naturski zum Geburtstag und
Stanislaus - Stiftung*
† *Anita und Günther Bayer u. Eltern Bayer u.
Fam. Kunzmann*
† Margarete Kotz und Angehörige
† Angehörige Familie Nützel
† Maria und Friedrich Pinsel
† Margarete und Erich David

Freitag, 2. Dezember 2022 - Hl. Luzius, Bischof von Chur, Märtyrer

EFF 09:00 Eucharistiefeier mit eucharistischer Anbetung
zum Herz Jesu Freitag
EFF 10:00 Haus- und Krankenkommunion
POX 16:00 Treffen der Erstkommunionkinder
EFF 18:30 Adventsfeier der Ministranten Effeltrich und
Gaiganz

Samstag, 3. Dezember 2022 - Hl. Franz Xaver, Ordenspriester

GAI 07:00 Rorate - Messe
EFF 19:00 Eucharistiefeier
† *Konrad Schmidt (Schubertstr.)*
† Josef Krauß, Anna Krauß, Kerstin und
Angehörige
† Anna Kupfer

Sonntag, 4. Dezember 2022 - 2. Adventssonntag

GAI 09:00 Wortgottesfeier
† *Rosa Beck zum Geburtstag und Angehörige*
EFF 09:00 Gottesdienst für die Erstkommunionkinder
EFF 09:00 Kindergottesdienst im Pfarrsaal
POX 10:30 Pfarrgottesdienst für alle Lebenden und Ver-
storbenen unserer Pfarreien
† *Gustav Drexler zum Jahrtag und Angehörige*
† Barbara Riegelsperger und Angehörige und
Eltern, Peter und Franziska Schmitt
† Heinz Kupfer
† *Anna und Hans Malter*

Advent im Wald - Einstimmung in den Advent

Herzliche Einladung zum „Advent im Wald“ am Sonntag, 27.
November 2022 um 17.00 Uhr. Vom Pfarrhof St. Georg aus
wandern wir einen kurzen Weg über den Ortsrand hinaus in
den Wald. Ausgerüstet mit Sturmlaternen oder Ähnlichem
bringen wir etwas Licht in die Dunkelheit. Wir lassen die Stille
der Umgebung auf uns wirken und wollen die Ruhe in unseren
Herzen ankommen lassen. Wir wollen Gottes Wort hören und
unsere Gedanken in Musik und Gebet zum Ausdruck bringen.
Nach der Rückkehr im Pfarrhof Teerunde mit Imbiss.
Treffpunkt um 17 Uhr im Pfarrhof St. Georg.

Hausgottesdienst im Advent

Am Montag, 28. November 2022 findet wieder der Hausgottes-
dienst im Advent statt. Die Texte liegen in den Kirchen zum Mit-
nehmen auf. Das Thema lautet: „Friede sei in deinem Haus“
Wir sind eingeladen, zu Hause innezuhalten und den Advent
mit besinnlichen Gedanken zu beginnen. In der Familie,
vielleicht gemeinsam mit Nachbarn oder Freunden.

Aus den Pfarrgemeinden**Poxdorf**

„Weiberleut“ Voranzeige: Fahrt am 13.12.2022 zum Coburger
Weihnachtsmarkt

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf

- Alle Angaben unter Vorbehalt -

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf
Pfarrerin Christine Jahn, Kirchenplatz 5, 91083 Baiersdorf, Tel.:
09133 2327, E-Mail: christine.jahn@elkb.de
Pfarrerin Christiane Börstinghaus, Kochfeldstraße 2c, 91094
Langensendelbach, Tel.: 09133 605055,
E-Mail: christiane.boerstinghaus@elkb.de
Internet: <https://www.baiersdorf-evangelisch.de>

Gottesdienste**Donnerstag, 17.11.2022**

19.00 Uhr Gebet für die Gemeinde, Stockflethhaus (Rose-
marie Bruns)

Sonntag, 20.11.2022

09.30 Uhr Gottesdienst: Ewigkeitssonntag, St. Nikolaus
(Jahn)
11.00 Uhr Gottesdienst: Ewigkeitssonntag, Stockflethhaus
(Börstinghaus)

Mittwoch, 23.11.2022

12.00 Uhr Mittagsgebet, St. Nikolaus (Jahn)

Donnerstag, 24.11.2022

16.00 Uhr Gottesdienst, Seniorenhaus St. Martin

Sonntag, 27.11.2022

10.00 Uhr Familiengottesdienst: 1. Advent, St. Nikolaus
(Börstinghaus)
11.00 Uhr Gottesdienst, Stockflethhaus (Prädikant Hubert
Mühlrath)

Mittwoch, 30.11.2022

12.00 Uhr Mittagsgebet, St. Nikolaus (Jahn)

Sonstige Veranstaltungen**Donnerstag, 17.11.2022**

20.00 Uhr Bibelabend mit Pfarrer Michael Kuch,
Stockflethhaus

Freitag, 18.11.2022

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
16.30 Uhr Kinderchor, Evang. Gemeindehaus

Montag, 21.11.2022

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
20.00 Uhr Chorprobe ImPuls, Stockflethhaus

Mittwoch, 23.11.2022

19.00 Uhr Posaunenchorprobe, Stockflethhaus
19.00 Uhr Probe Kirchenchor, St. Nikolaus

Donnerstag, 24.11.2022

19.30 Uhr Die Bibel im Gespräch mit Pfarrerin Christine
Jahn: Offb 2,1-3,22 Die Sendschreiben, Evang.
Gemeindehaus

Freitag, 25.11.2022

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
16.30 Uhr Kinderchor, Evang. Gemeindehaus
19.30 Uhr Hausbibelkreis, bei Familie Offenmüller, Baiers-
dorf, Sonnenhall 7

Sonntag, 27.11.2022

15.00 Uhr Holzklang, St. Nikolaus
16.00 Uhr Offenes Singen zum 1. Advent, St. Nikolaus

Montag, 28.11.2022

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
20.00 Uhr Chorprobe ImPuls, Stockflethhaus

Mittwoch, 30.11.2022

19.00 Uhr Posaunenchorprobe, Stockflethhaus
19.00 Uhr Probe Kirchenchor, St. Nikolaus

Freitag, 2.12.2022

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus
16.30 Uhr Kinderchor, Evang. Gemeindehaus



Spielend selbst gestalten.

Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:

anzeigen.wittich.de



Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Forchheim

Pfarramt: Zweibrückenstraße 38, 91301 Forchheim
Tel. 09191-72 79 17- FAX 72 79 19
E-Mail: pfarramt.stjohannis.fo@elkb.de
Internet: <http://www.forchheim-evangelisch.de>

Pfarrer für Effeltrich: Michael Krug, Tel. 09191- 9790545,
E-Mail: Michael.Krug@elkb.de

Gottesdienste und Veranstalt. in St. Johannes (19.11 bis 2.12.2022)

Sonntag, 20.11.2022

- 09.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Gedenken der Verstorbenen, Evang.-Luth. St. Johannes-Kirche (mit Pfarrer Enno Weidt)
- 11.00 Uhr Gottesdienst in Kersbach, Kath. St. Ottilienkirche in Kersbach (mit Pfarrer Enno Weidt)

Mittwoch, 23.11.2022

- 20.00 Uhr St. Johannes-Chorprobe, Gemeindehaus St. Johannes - Saal (mit Michaela Kögel, Dekanatskantorin)
Neben der Aufführung von Konzerten ist die Aufgabe des St. Johannes-Chores die Ausgestaltung von Gottesdiensten.

Donnerstag, 24.11.2022

- 15.30 Uhr Kinderchor, Familienzentrum St. Johannes - Gruppenraum (mit Michaela Kögel, Dekanatskantorin)

Sonntag, 27.11.2022

- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl am 1. Advent, Evang.-Luth. St. Johannes-Kirche (mit Pfarrer Enno Weidt)

Mittwoch, 30.11.2022

- 20.00 Uhr St. Johannes-Chorprobe, Gemeindehaus St. Johannes - Saal (mit Michaela Kögel, Dekanatskantorin)
Neben der Aufführung von Konzerten ist die Aufgabe des St. Johannes-Chores die Ausgestaltung von Gottesdiensten.

Donnerstag, 1.12.2022

- 15.30 Uhr Kinderchor, Familienzentrum St. Johannes - Gruppenraum (mit Michaela Kögel, Dekanatskantorin)

Bitte informieren Sie sich über alle aktuellen Informationen (u.a. zu unseren Taufen und kurzfristigen Änderungen) auf unserer Homepage (www.forchheim-evangelisch.de) und in der Tagespresse.

Das Pfarramt ist montags, dienstags und freitags von 9:00 - 11:30 und donnerstags von 14:00 - 17:00 Uhr geöffnet.



Katholische öffentliche Bücherei St. Anna Poxdorf

Öffnungszeiten:

- Mittwoch 16.30 Uhr - 18.30 Uhr
Sonntag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

E-Mail: buecherei-poxdorf@gmx.de

eOPAC: <https://www.bibkat.de/Poxdorf>

Web: <https://www.buecherei-poxdorf.de>

Tel.: 09133 - 768187

Neue Medien im November in der Bücherei St. Anna

Romane:

- Schreiber, Jasmin: Der Mauersegler
- Kuttner, Sarah: Kurt
- Strubel, Antje Rávic: Blaue Frau
- Riley, Lucinda: Das Orchideenhaus
- Zeh, Juli: Neujahr
- Schoder, Sabine: So was passiert nur Idioten. Wie uns
- Neuhaus, Nele: In ewiger Freundschaft (Krimi)
- Ragnar Jónasson: Frost (4) (Thriller)
- Dries, Ilse-Maria: Nachtgieger (Krimi)
- Clark, Mary Higgins: Wenn du noch lebst (Triller)
- Almstädt, Eva: Akte Nordsee - Am dunklen Wasser (Krimi)

Kinderbücher:

- Grimm, Sandra: Mein großes Lichter-Wimmelbuch - Auf dem Bauernhof
- Amm, Elke: Komm wir kuscheln, kleiner Bär
- Grimm, Sandra: Groß oder klein - alle wollen Freunde sein!
- Bohlmann, Sabine: Die Geschichte vom kleinen Siebenschläfer, der seine Schnuffeldecke verloren hatte
- Dewdney, Anna: Lama Lama ist krank
- Hout, Mies van: Heute bin ich
- Miler, Zdenek: Der Maulwurf und der kleine Schneemann
- Scherz, Oliver: Ben - Schule, Schildkröten und weitere Abenteuer (für Erstleser)
- Maar, Paul: Ein Taucheranzug für das Sams (für Erstleser)
- Stewner, Tanya: Alea Aquarius - die Magie der Nixen (für Erstleser)
- Flessner, Bernd: Gefährliche Reise zum Mars (für Erstleser)
- Lindgren, Astrid: Pippi Langstrumpf geht an Bord
- Mayer, Gina: Der magische Blumenladen 6 - Eine himmelblaue Überraschung
- Brandis, Katja: Seawalkers 3 - Wilde Wellen
- Auer, Margit: Die Schule der magischen Tiere 13 - Bravo, bravissimo!
- Kinney, Jeff: Gregs Tagebuch 17 - Voll aufgedreht!
- Kolb, Suza: Die Haferherde 3 - Immer den Nüstern nach!
- Neudert, Cee: tiptoi - Der kleine Drache will nicht zur Schule (TipToi)

Kindersachbücher:

- Ferri, Jean-Yves: Asterix und der Greif (Comic)
- Hector, Christian: Die drei??? Kids - Fußball, Ferien, Freunde! (Comic)
- Friese, Inka: tiptoi - Entdecke die Ritter (TipToi)
- Eisenbeiß, Gregor: Checker Tobi - Der große Haustier-Check: Katze, Hund, Kaninchen
- Wegler, Monika: Kaninchen im Außengehege

Diese und viele mehr unter www.bibkat.de/poxdorf



Katholische öffentliche Bücherei St. Georg Effeltrich

Öffnungszeiten:

- Sonntag 10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 16:30 - 18:30 Uhr

koeb@kirche-effeltrich.de

Online-Katalog: www.bibkat.de/effeltrich

An den Öffnungszeiten sind wir unter Tel. 09133/605721 zu erreichen.

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **GROSS** geschrieben!

VEREINE UND VERBÄNDE

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Effeltrich

CSU Ortsgruppe Effeltrich

CSU/ÜWG Stammtisch

Der CSU Ortsverband Effeltrich-Gaiganz lädt am „**Freitag, den 25. November ab 19 Uhr**“ im Gasthaus „Zur Linde“ recht herzlich zum Stammtisch ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ortsvorsitzende
Christine Bertholdt

Trachtenverein Effeltrich

Adventsfeier am 03.12.2022

Wir laden alle Mitglieder und Freunde des Trachtenvereins recht herzlich zu unserer diesjährigen Adventsfeier am Samstag, den 03.12.2022 ab 18:00 Uhr im Jugendhaus des Pfarrzentrums ein.

Zusammen verbringen wir ein paar schöne Stunden bei gemeinsamem Singen, Weihnachtsgeschichten und winterlicher Atmosphäre.

Für das leibliche Wohl sorgt unser Küchenteam.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Kinderweihnacht

Für unsere Kleinsten veranstalten wir dieses Jahr eine Kinderweihnacht am Freitag, den 16.12.2022. Zu einem gemeinsamen Spaziergang und Besuch des Nikolauses laden wir alle Kinder der Mitglieder und teilnehmenden Kinder der Fürther Kerwa ein.

Anschließend können sich die Kinder und Eltern bei Punsch und Wienerla stärken.

Treffpunkt ist um 17:00 Uhr bei der Linde.

Trachtenstoffe und -zubehör - Erinnerung

Am 19.11.2022 zwischen 10:30 Uhr - 15:30 Uhr findet im Jugendhaus der Pfarrei wieder ein Verkauf von Trachtenstoffen und -zubehör statt.

Die Beratung und der Verkauf erfolgt durch Trachten-Wolf aus Burgsinn.

Poxdorf

Blaskapelle Poxdorf e.V.

Vorankündigung

Endlich ist es wieder soweit... **Adventskonzert der Blaskapelle Poxdorf**

Wir, die Blaskapelle Poxdorf zusammen mit unserem Jugend- und Schülerorchester laden Sie recht herzlich zu unserem Adventskonzert am **Sonntag, 04.12.2022 um 18:30 Uhr** in die Kirche Mariä Opferung ein. Unter der Leitung von Ralf Weippert werden wir Sie in die vorweihnachtliche Zeit einstimmen und den Alltagsstress vergessen lassen.

Auf einige besinnliche Stunden freut sich Ihre
Blaskapelle Poxdorf

Soldatenkameradschaft Poxdorf e.V.

Kriegsgräbersammlung 2022

Die Kriegsgräbersammlung 2021 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. erbrachte ein Spendenergebnis von **1.438,30 EUR**.

Wir sagen allen Spendern und den Sammlern ein herzliches Vergelt's Gott.

Termine Winterhalbjahr 2022/2023

Samstag 21.01.2023 Winterwanderung nach Burk (14:30 Uhr)

Freitag 03.02.2023 Karpfenessen und
Jahreshauptversammlung
„bei Erich“ (18:00 Uhr)



IFD
Integrations-
fachdienst

Diakonie 
Diakonisches Werk

Kreis Bergstraße:
Tel. 06251 10720
Odenwaldkreis:
Tel. 06061 9650122
www.ifd-diakonie.de

Ihr Integrationsfachdienst in der Region
Für Menschen mit Behinderung und Ihre Arbeitgeber.
Beratung | Zuschüsse | Technische Hilfen

Impressum

Nachrichten für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

mit amtlichen Bekanntmachungen
der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf



Erscheinungsweise:

Vierzehntägig jeweils freitags in den geraden Kalenderwochen

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich und Poxdorf

Peter Lepper 09133-7792-18 und Paul Steins 09133-7792-22,

Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich, e-mail: info@effeltrich.de

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



KLINIKUM FORCHHEIM -
FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Die Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH verfügt über Einrichtungen des Gesundheitswesens an den Standorten Forchheim und Ebermannstadt.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams neue Mitarbeiter (w/m/d), die sich in einem interessanten und vielseitigen Aufgabengebiet einbringen möchten.

Med. Fachangestellte (w/m/d) für unser MVZ am Standort Forchheim in Voll- oder Teilzeit

Wir bieten eine interessante Tätigkeit in einem engagierten Team, ein kollegiales, konstruktiv offenes Arbeitsklima, eine Vielzahl an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, alle tariflichen Leistungen, betriebliche Altersvorsorge u. v. m.

Weitere Hinweise finden Sie auch auf unserer
Homepage www.klinikum-fofs.de

**Wir freuen uns auf Ihre
aussagekräftige Bewerbung**

Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH
Personalabteilung · Krankenhausstr. 10 ·
91301 Forchheim · bewerbung@klinikum-forchheim.de

Fürst
SICHERHEIT

Wir suchen **Empfangsmitarbeiter** (m/w/d)
in **Teilzeit** für unsere Dienstleistung bei einem
Industrieunternehmen in **Ebermannstadt**.

Vergütung: 13,60 € pro Stunde

Arbeitszeit: Mo. – Do.: 07:00 – 15:30 Uhr
Fr.: 07:00 – 12:30 Uhr

Das bringen Sie mit:

- Kommunikationsfreudigkeit in Deutsch und Englisch
- Sicherer Umgang mit MS-Office
- Interesse in einem modernen Team zu arbeiten

Senden Sie Ihre Bewerbung an:

Markus Schmitt, jobs-sd@fuerst-gruppe.de

www.fuerst-gruppe.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir geben ca. 200 verschiedene Amts- und Mitteilungsblätter heraus, verlegen diverse Broschüren und Magazine und betreiben neben etlichen Internet-Aktivitäten auch einen Online-Druckshop.

Zur Verstärkung unserer Redaktion suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen qualifizierten

Sachbearbeiter (m/w/d)

in Vollzeit

Ihr Aufgabenschwerpunkt:

Wir erhalten unsere redaktionellen Inhalte in der Regel von den Verwaltungen, Vereinen, Verbänden, Kindergärten, Schulen, Kirchen, usw. über unser eigenes Textverarbeitungssystem. Ihre Aufgaben bestehen in der Be- und Überarbeitung der übermittelten Texte und Bilder.

Sie verfügen über:

- ✓ Computerkenntnisse
- ✓ Freundliche & kommunikative Umgangsformen am Telefon
- ✓ Fundierte Deutschkenntnisse
- ✓ Flexibilität in den Arbeitszeiten

Dann erwartet Sie bei uns eine vielseitige und herausfordernde Aufgabe.

Nach einer individuellen Einarbeitung haben Sie die Möglichkeit, Ihr Können unter Beweis zu stellen. Bewerben Sie sich jetzt und senden Sie Ihre Unterlagen an

LINUS WITTICH Medien KG

Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
z. Hd. Christian Zenk oder per E-Mail an:
c.zenk@wittich-forchheim.de

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Hilfe im Haus und Garten
dringend gesucht. Gute Bezahlung.
Tel. 0160-5681751

Mit einer Kleinanzeige

zu Ihrem Glück.

anzeigen.wittich.de

DANKE FÜR ALLES

sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Der Schwarzwald ruft... sicher, herzlich und einfach gut !

Weihnachtspauschale

Termin: 5. bis 8. Januar 2023

- 4 Übernachtungen mit Halbpension
- Täglich kalt-warmes Frühstücksbüfett und Halbpension mit Menüwahl aus 3 Hauptgerichten und großes Salatbüfett
- 1 x festliches 6-Gang-Menü
- 1 x Begrüßungsgetränk
- 1 x Kaffee und Kuchen
- 1 x Flasche Mineralwasser

p. P. **ab € 410,-**

3 König Pauschale

- 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
- 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
- 1 x Fackelwanderung

3 Nächte p. P. **ab € 278,-**

Silvester ausgebucht!

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



LINUS WITTICH präsentiert
ADVENT & WINTER SPEZIAL
Treffpunkt Deutschland

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps. News.

Auf Grund von Corona sind alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!



TreffpunktDeutschland.de/
weihnachtsmaerkte



© Deutsches Weihnachtsmuseum GmbH

Das Abendlicht lässt Türmchen und Stadtmauer des mittelalterlichen Rothenburg ob der Tauber rötlich leuchten. Fachwerkhäuser und Buckelpflaster sehen aus wie von Spitzweg gemalt. Wohin sonst passt das Wohlfahrt'sche Erlebniskaufhaus mit seiner Dauerweihnacht besser als in dieses biedermeierliche Idyll? Das ganze Jahr über erklingt bei Käthe Wohlfahrt wohlige Zithermusik, 30.000 festliche Artikel säuseln „Kauf mich!“. Nikoläuse, Kugeln in allen Formen, Deckchen, Spieldosen. Hach, einfach alles gibt es hier, was man sich an Weihnachtsdeko nicht einmal im schönsten Glühweinrausch vorstellen könnte. Internationale Besucher schlendern durch ein Labyrinth von Gassen mit Fachwerkbuden, vorbei an Engeln und Wichteln. Ein Heer von Nussknackern bleckt die Zähne. Der Schnee auf den Dächern der Buden schmilzt nie. Selbst extrem shoppingabgehärtete Golfaraber, Asiaten und Amerikaner auf Good-Old-Europe-Tour verfallen vor Begeisterung in Schnappatmung, wenn sie durch das weihnachtliche Konsumlabyrinth schlendern. Als Höhepunkt dreht sich im Zentrum ein turmhoher, weißer Weihnachtsbaum, der mit knapp 2000 Kugeln, Glitzersachen und 12.500 LED-Lämpchen geschmückt ist. Ein absoluter Selfie-Hotspot.
Herrngasse 1, Rothenburg ob der Tauber



© Füssen Tourismus und Marketing / Helmut H. Kroiß

Klein und fein und weit weg von den trubeligen Weihnachtsmärkten in den großen Städten: Der Adventsmarkt im Allgäuer Urlaubsort Füssen findet im festlich beleuchteten Barockhof des einstigen Benediktinerklosters St. Mang statt und hat ein besonders romantisches Ambiente. **Füssen**

Erlangen like on Ice

19.11.2021 - 6.01.2022, Erlangen
 Die 425 m² große Eislauffläche (Kunststoffalternative) Erlangen on Ice öffnet für sieben Wochen ihre Tore für alle eis-sportbegeisterten Läuferinnen und Läufer aus Nah und Fern. Jeweils am Montag gibt es das besondere Special „Eisstock-schießen“ auf zwei verschiedenen Bahnen. Reservierungen für das Teamevent sind jetzt bereits möglich.

TreffpunktDeutschland.de/erlangen



Erlangen on Ice © ETM Anne Zarncke



© netzmotor digital+print

Romantischer Weihnachtsmarkt Gut Wolfgangshoff

25.-27.11., 2.-4., 9.-11., 16.-18.12.2022
 Im idyllischen und traditionsreichen Gut Wolfgangshoff präsentieren ca. 120 Kunsthandwerker und Aussteller ihre Produkte. **Anwanden, Zirndorf**



Christkindlmarkt Bad Tölz © Stadt Bad Tölz

Tölzer Christkindlmarkt

26.11.-24.12.2021, Bad Tölz
 Eingerahmt von den mit Lüftmalerei verzierten Häuserfassaden reihen sich rund 30 liebevoll geschmückte Stände des Christkindlmarktes auf – mit Schmuck, traditionellem Kunsthandwerk und dampfenden Weihnachtsleckereien. Das tägliche Musikprogramm, stimmt die Besucher endgültig auf Weihnachten ein.

TreffpunktDeutschland.de/bad-toelz



© Tourist Information Iphofen / Richard Schober

Iphöfer Weihnachtsmarkt

26.11.2022 - 27.11.2022
 Der Iphöfer Weihnachtsmarkt ist ein vorweihnachtliches Highlight. Egal, ob vom Bauhof kreativ gestaltete Dekoration, die dem Markt ein besonderes Flair verleiht, oder weihnachtlich beleuchtete Buden – die Macher des Iphöfer Weihnachtsmarktes bemühen sich besonders um authentische Weihnachtsstimmung. **Iphofen**



© Stadt Bad Tölz

Tölzer Christkindlmarkt

25.11.2022 - 24.12.2022
 Christkind's Traum – Weihnachtliche Romantik. Die Tölzer Marktstraße erstrahlt in festlichem Glanz. Eingerahmt von den mit Lüftmalerei verzierten Häuserfassaden reihen sich rund 30 liebevoll geschmückte Stände des Christkindlmarktes auf – mit Schmuck, traditionellem Kunsthandwerk und dampfenden Weihnachtsleckereien. Das tägliche Musikprogramm, stimmt die Besucher endgültig auf Weihnachten ein.
Marktstraße, Bad Tölz



Noch mehr auf
TreffpunktDeutschland.de

QR-Code scannen und ganz Deutschland entdecken!

WM-SPIELPLAN MIT IHRER WERBUNG

250
DIN A2
Wandplaner
179 €



1.000
Pocketplaner
mit 16 Seiten
179 €



Komplettpreise
Inklusive Layout, Druck,
Versand und MwSt.



**Drucken Sie Ihre eigenen
Spielpläne zur Fussball-WM!**

Das TOP Werbemittel zum kleinen Preis für Ihr Unternehmen!

- Sehr beliebtes Werbemittel
- Über 4 Wochen im direktem Blickfeld des Kunden
- Perfekt zum Auslegen im Büro, beim Event oder als Werbegeschenk
- Spielplan im Corporate Design
- Bereits ab 25 Stück erhältlich
- Sehr günstig:
Z.B. bei 1.000 Stück nur 0,18 € / Stück
inklusive Layout, Druck, Versand und MwSt.

W LW-FLYERDRUCK.DE

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

✉ info@lw-flyerdruck.de

📍 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



Zusätzliche Gefahr bei Typ-2-Diabetes: Testosteronmangel

(djd-k). Typ-2-Diabetes und ein Mangel am Sexualhormon Testosteron: Bei Männern besteht ein Wechselspiel zwischen diesen beiden Erkrankungen. Denn Testosteron ist neben Effekten auf Potenz und Muskelkraft auch stoffwechselaktiv. So fördert ein Mangel die Entstehung von Fettgewebe, das wiederum den Testosteronspiegel drückt. Das begünstigt zunehmendes Übergewicht – und damit steigt auch das Risiko für die Entwick-

lung von Diabetes Typ 2. Laut der australischen Studie „T4DM“ kann eine frühzeitige Testosterontherapie die Entstehung von Typ-2-Diabetes verhindern oder sogar rückgängig machen. Deshalb sollte man(n) auf den Testosteronspiegel achten. Einen anonymen Selbsttest gibt es unter www.testocheck.de. Mehr Information rund um Testosteronmangel finden Mann und Frau unter www.mannvital.de.

Heuschnupfen endlich effektiv bekämpfen

(djd-k). Pollenflug und kein Ende in Sicht: Beschwerdefreie Zeiten für Allergiker gibt es kaum noch. Rund 15 Prozent der Deutschen leiden dann unter laufender Nase, Niesen, Juckreiz und tränenden Augen. Zu allem Übel macht die Allergie auch noch schlapp und müde. Die Lebensqualität sinkt und damit auch die Freude an der warmen Jahreszeit. Umso mehr ist effektive Abhilfe gefragt. Da Nase und Schleimhaut an vor-

derster Front der Allergenabwehr stehen, setzt hier etwa Bentrion an. Das Nasen-Gel zum Sprühen stärkt die Nasenschleimhaut gleich dreifach, kommt ohne arzneiliche Wirkstoffe aus und bildet eine physikalische Barriere gegen Pollen - mehr unter www.bentrion.com. Erholung in der Heuschnupfen-Hochsaison finden Allergiker bei einem Urlaub an der See oder im Hochgebirge.

		5		8		6		
	9		5			8		
	6	3		9	4			
5		7		3				8
	8		7		1		2	
4				5		9		7
			4	6		3	5	
			4			5		8
		9		2		4		

SPRINTENSTEINOST
HUTGELINTRAVA
EIERRETTAAB
AVONRETTAAB
LÄNDENBETTEL
REDENNERKL
RÄNNEMETRE
LECKEREIGBELLO
SATSGENI
MITSENILEUI
SVERENPERMANT
UNAVSISABESCH

6	5	9	3	2	8	4	7	1
3	7	4	9	1	5	2	8	6
2	1	8	4	6	7	3	5	9
4	3	1	8	5	2	6	9	7
9	8	6	7	4	1	5	2	3
5	2	7	6	3	9	1	4	8
8	6	3	2	9	4	7	1	5
1	9	2	5	7	6	8	3	4
7	4	5	1	8	3	6	9	2

rennen	Opfer- schale	franzö- sisch: Straße	▼	Süd- frucht	den Inhalt ent- nehmen	▼	▼	süd- ameri- kanischer Kuckuck	kleine Deich- schleuse	Sauber- keit	▼	Frauen- name	mexikan. 'Frei- heits- held'	▼	orienta- licher Woll- stoff	Zahlen- übersicht
▶	▼	▼						groß- kernige Frucht	▶			▼				▼
Kopfbe- deckung	▶			Mast- baum- befesti- gung	▶			weißes liturgi- sches Gewand		Wortteil: inner- halb	▶				eine griech. Rache- göttin	
▶				franz. Departement- hauptst.	▼		Vulkan auf Sizilien	▶				asphal- tieren		wegge- brochen (ugs.)	▶	
unrund laufen		gepflegt, ordent- lich	▶	fair, an- ständig	▶					Frech- heit	▶	herren- loser Straßen- hund	▼			
Flug beenden	▶						kleine Früchte		Fest	▶				fossiler Brenn- stoff	▶	
▶				Gesamt- kapital einer Firma	▼	deut- scher Haupt- städter	▶								Auslese der Besten (Mz.)	
An- sprache	deutsche Schau- spielerin, Ramona	▶	britische Prin- zessin	▶				Honig- wein	▶			kurz für: bei dem		Tanz- figur der Quadrille	▶	
Süßig- keit	▶								weißer Baustoff		Hunde- name	▶				med.: in natürl. Lage (in ...)
Haus- halts- pläne	▶					stehen- des Ge- wässer	▶	nicht für	▶					Fluss in Peru		Save- Zufluss
▶			süd- deutsch: sowieso	▶	alters- schwach	▶					Kfz-Z. Rem- scheid	▶	Hülle	▶		
Präpo- sition		ein türk. Staats- präsi- dent	▶					dauernd	▶							
Kaker- lake	▶						Gattin des Gottes Osiris	▶				sorg- fältig, exakt	▶			


Service


Audi Service


SEAT Service


CUPRA SERVICE


SKODA


Nutzfahrzeuge Service

- Neuwagen
- Unfallreparaturen
- Gebrauchtwagen
- Leihwagenservice
- EU-Fahrzeuge
- Stoßdämpferprüfstand
- Inspektion
- Achsvermessung
- **Express-Service**
- Autoglasreparatur
- Reifenservice
- Waschanlage

Jetzt neu bei uns:
 Karosseriearbeiten und Lackiererei für alle Fabrikate

AUTOHAUS BAUMANN

Industriestraße 5 91083 Baiersdorf
 Telefon 09133 - 4755-0 Fax 09133-475525
 www.vw-baumann.de



Staudengärtnerei Augustin

Winterharte Blütenstauden
Gräser • Farne • Wasserpflanzen
Zurzeit sehr großes Sortiment
an Blumenzwiebeln alte Steintröge

vom 19.11. - 20.11.2022 jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr

„Kleiner Markt der schönen Dinge“

91090 Effeltrich
 Neunkirchener Str. 15
 Telefon: 0 91 33 / 7 76 60



Immobilien-Preis? Ruckzuck ermittelt.

auto GRAU GmbH

Die Mehrmarkenwerkstatt

- Neuwagen
- EU- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtwagen
- Service lt. Hersteller incl. Mobilitätsgarantie

- KFZ-Reparaturen
- Bremsservice
- Fahrzeugdiagnose
- Reifenservice
- Achsvermessung

- HU+AU im Haus
- Klima-Service
- Unfallinstandsetzung
- Lackierung
- Ersatzwagen
- E-Mobility Service

Fränkische-Schweiz-Str. 20 Tel. 0 91 33 / 29 94
 91094 Langensendelbach www.auto-grau.com



Innerhalb weniger Minuten haben Sie kostenlos den Wert Ihrer Immobilie.

sparkasse-forchheim.de/preisfinder

Oder sichern Sie sich gleich Ihren persönlichen Beratungstermin unter 09191 88-500.



Sparkasse Forchheim



BESTATTUNGEN SÜLZEN

MARCUS UND GABRIELE SÜLZEN



BESTATTUNGSVORSORGE

hilft Ihren Angehörigen in den Tagen des Abschieds.

Sprechen Sie mit uns über Bestattungsformen und Ihre ganz persönlichen Vorstellungen.

Gerne beraten wir Sie hierzu ausführlich.

BAIERSDORF

Wellerstädter Hauptstr. 12
 91083 Baiersdorf
 Telefon 09133-47 94 44

ERLANGEN

Zimmermannsgasse 1a
 91058 Erlangen/Bruck
 Telefon 09131-28 28 0

www.bestattungen-suelzen.de



Mit einer

ANZEIGE

hinterlassen Sie einen

bleibenden

EINDRUCK



Familien

ANZEIGEN

sind nicht teuer und erreichen eine hohe Leserschaft

www.wittich.de

Die Zeit ist reif...

- Solarstrom
- Solarspeicher
- Wärmepumpen



Ausstellung | Beratung
91367 Weißenhohe - ☎ 09192 992800 - www.iKratos.de

Preuschens vorweihnachtlicher Markt in Hundsboden

am 20. November 2022 ab 13.00 Uhr
Fam. Erlwein · Brennerei und Sektherstellung
Hofverkauf
Hundsboden 21 a · 91349 Egloffstein · Tel. 09197 1698
www.preuschens.de





radio marsching

tv
•
sat
•
elektrogeräte
service

Zur Zeile 6 • 91090 Effeltrich • Telefon (09133) 17 73

EICHENMÜLLER GMBH



MEISTER-BETRIEB

DACHDECKEREI

Lindenstraße 1, 91356 Kirchehrenbach
Tel. 0 91 91 / 9 45 29 oder 79 79 97
Fax 0 91 91 / 9 45 29
www.eichenmueller-dach.de

- DACHNEUEINDECKUNG
- DACHUMDECKUNG
- FASSADENBAU
- FLASCHNERARBEITEN
- ISOLIERUNGEN
- GERÜST




Grabmale

- Bei uns erhalten Sie eine individuelle und persönliche Beratung.
- Wir erstellen Einzel- Doppel- und Urnengräbale.
- Bei uns kommen 3D-Gestaltungen und Fotogravuren zum Einsatz.
- Wir reparieren und beschriften auch Grabmale anderer Hersteller.

Im Gewerbepark 13 - 96155 Bittenheim - Tel.: +49 (0)9545 44 55 422
Email: info@natursteine-wagner.de - Web: www.natursteine-wagner.de

Adventsausstellung

Samstag, 19. November 2022
von 8:00 bis 16:00 Uhr

Sonntag, 20. November 2022
von 10:00 bis 16:00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Blumen Mehl
Hans-Sachs-Straße 5
91090 Effeltrich
Telefon: 09133/2674
www.blumen-mehl.de



HOLZBAU ERLWEIN
SEIT 1953

Ihr regionaler Partner bei Bestandsbauten

Mehr Licht = Dachfenster | Mehr Sicherheit = Carport
Mehr Platz = Anbau & Aufstockung
Mehr Effizienz = Sanierung & Modernisierung

☎ 09199 442 | www.holzbau-erlwein.de

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?



Ich berate Sie gerne ...

bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Rufen Sie mich an. Ich bin für Sie da.

Claudia Kern
Mobil: 0177 9159847
c.kern@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen